# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 11. Juni 1935**

Inhalt:



141

## Vierte Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen.

Vom 11. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

§ 1

Gemäß Artikel III § 9 der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 (G. Bl. S. 689) haben für die Werktage von Dienstag, den 11. Juni 1935 ab bis auf weiteres die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken, die Banken und Bankgeschäfte ihre Schalter in der Zeit von 11 bis 13 Uhr offen zu halten zu folgenden Zwecken:

1. zur Entgegennahme von Einzahlungen aller Art,
2. für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen den oben genannten Geldinstituten innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig,
3. für die Durchführung von Lohnzahlungen, für die Aufrechterhaltung des Hafen-, Schiffs-, und Frachtverkehrs, des Marktverkehrs und für sonstige lebensnotwendige inländische Zahlungszwecke,
4. zur Entgegennahme von ausländischen Zahlungsmitteln zwecks Umwechslung in Gulden und zur Einlösung von Reisekreditbriefen.

Für die im Artikel III § 7 Ziffer 2 der Verordnung bezeichneten Stellen gilt die dort getroffene Regelung bis auf weiteres.

§ 2

Die Bank von Danzig hat von Dienstag, den 11. Juni 1935 ab bis auf weiteres ihre Schalter in der Zeit von 11—13 Uhr lediglich zur Entgegennahme von Einzahlungen und für den inländischen Giroverkehr offen zu halten.

### Artikel II

Artikel I der zweiten Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 5. Juni 1935 (Ges. Bl. S. 693) wird durch die Regelung des Artikel I gegenstandslos.

### Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 11. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Kaiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 6. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.